

13.03.2020

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern erlässt aufgrund der §§ 16 und 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit gültigen Fassung, i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010, zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Gebiet des Landkreises Kaiserslautern werden sämtliche öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen oder sonstige öffentliche und nichtöffentliche Ansammlungen ab einer voraussichtlichen Besucher- bzw. Teilnehmerzahl von über 1.000 Personen bis zum **10.07.2020** untersagt. Die Untersagung gilt für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen im Freien und in geschlossenen Räumen.
2. Bei allen Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen (sowohl in geschlossenen Räumen sowie im Freien) mit einer voraussichtlichen Besucherzahl von 200 bis 1.000 Personen sind durch den Veranstalter folgende Daten der Besucherinnen und Besucher, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Veranstalters sowie der sonstigen anwesenden Personen zu erfassen:
 - a) Vorname, Nachname
 - b) Geburtsdatum
 - c) Adresse mit Straße, Postleitzahl, Ort
 - d) Telefonische Erreichbarkeit

Die erhobenen Daten sind beim Veranstalter vorzuhalten, bis 4 Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und unverzüglich auf Verlangen der Kreisverwaltung Kaiserslautern vorzulegen.

3. Bei Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen ab 200 Personen sind zwingend die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu den Infektionsschutzmaßnahmen betreffend die Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten („Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Großveranstaltungen“). Diese sind derzeit:

- a) Eine dem Infektionsrisiko angemessene Belüftung des Veranstaltungsortes
 - b) Aktive Information der Teilnehmer und Teilnehmerinnen über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene, Abstand halten sowie Husten- und Schnupfhygiene
 - c) Teilnehmerzahl begrenzen bzw. reduzieren
 - d) Ausschluss von Personen mit akuten respiratorischen Symptomen
 - e) Eingangsscreening auf Risikoexposition und/oder Symptome
 - f) Auf enge Interaktion der Teilnehmenden verzichten
 - g) Veranstaltungen verschieben oder je nach weiterer Entwicklung absagen.
4. Veranstaltungen (öffentliche und nichtöffentliche) sowie sonstige Ansammlungen im Gebiet des Landkreises Kaiserslautern ab einer Teilnehmerzahl von 200 Personen sind ab Bekanntwerden der Durchführung bei der jeweils zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung als örtliche Ordnungsbehörde sowie bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern anzuzeigen. Hinsichtlich der Kreisverwaltung Kaiserslautern hat die Anzeige schriftlich an

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Gesundheitsamt
Pfaffstraße 40-42
67659 Kaiserslautern

oder elektronisch an: koordinierung-veranstaltungen@kaiserslautern-kreis.de

zu erfolgen. Genehmigungs- und Anzeigepflichten nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Versammlungsrecht) bleiben hiervon unberührt.

5. Die Anzeige nach Ziffer 4 muss die folgenden Daten enthalten:
- a) Veranstalter (Name, Anschrift, Telefon)
 - b) Veranstaltungsort, -zeit und -dauer
 - c) erwartete Anzahl von Besucherinnen und Besucher, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Veranstalters sowie sonstiger anwesender Personen
 - d) erwartete Zusammensetzung der Teilnehmer (Altersstruktur, regionale Herkunft)
 - e) Art der Veranstaltung (öffentlich, privat, in geschlossenen Räumen, unter freiem Himmel)
 - f) Informationen, ob die Besucherinnen und Besucher namentlich bekannt sind bzw. ob die Möglichkeit besteht, diese Informationen vor Ort zu erheben
6. Alle Veranstaltungen des Landkreises und alle Veranstaltungen des Bezirksverbandes Pfalz innerhalb des Kreisgebietes ab einer voraussichtlichen Besucher- bzw. Teilnehmerzahl von 200 werden bis einschließlich **10.07.2020** abgesagt.
7. Bei Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen unter 200 Personen hat der Veranstalter anhand der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts („Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Großveranstaltungen“) eine eigene Risikoanalyse durchzuführen.
8. Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 u. 4 VwVfG)
9. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben und/oder widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Hinweise:

- 1) Die Verfügung und deren Begründung können bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern am Bürgercenter/Information (Erdgeschoss), Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern zu den üblichen Öffnungszeiten sowie auf der Internetseite der Kreisverwaltung Kaiserslautern (www.kaiserslautern-kreis.de) eingesehen werden.
- 2) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. §16 Abs. 8 IfSG).
- 3) Eine Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung stellt gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 IfSG eine Straftat dar, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.
- 4) Eine Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 2 bis 5 und 7 kann gem. § 73 Abs.1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000,00 € geahndet werden. Bei vorsätzlichem Handeln kann der Verstoß gem. § 74 IfSG mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

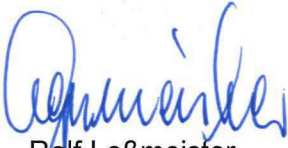
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruches beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Kaiserslautern (Postanschrift: Kreisverwaltung, Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern) gewahrt.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur¹ zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter

<https://www.kaiserslautern-kreis.de/service-links/datenschutz/elektronische-kommunikation.html>

aufgeführt sind.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.



Ralf Leßmeister
Landrat

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).